

einschätzungen vorlag: Nach der Belehrung durch den Richter verstanden z. B. nur 50 Prozent der Geschworenen, daß der Beschuldigte nicht den Nachweis seiner Unschuld zu erbringen hat.<sup>33</sup> Spätere Untersuchungen haben dieses Ergebnis bestätigt, aber auch deutlich gemacht, daß durch eine qualifiziertere richterliche Belehrung das Verständnis bei den Geschworenen verbessert werden kann.<sup>36 37</sup>

Verbunden mit der Skepsis gegenüber der Fähigkeit der Geschworenen, die Probleme zu begreifen, sind Bedenken in bezug auf den Prozeß der Entscheidungsfindung im Beratungsraum. In den USA stellt die Jury die Schuld ganz allgemein fest (general verdict), d. h., sie entscheidet die Frage der Schuld im Strafverfahren und die Frage der Verantwortlichkeit im Zivilprozeß. Man verlangt keine Erklärung für die Entscheidung der Jury, noch weniger eine Darstellung der Argumentation, die zu ihrem Schluß führte. Da es eine strikte Vorschrift über die Geheimhaltung während der Beratung gibt, ist es Wissenschaftlern nicht möglich, die Entscheidungsfindung durch Geschworenengremien zu beobachten. Nach der Verhandlung ist es den Geschworenen gestattet, über das Zustandekommen ihrer Entscheidung zu diskutieren, aber die so gewonnene Information ist Stückwerk und durch individuelle Wahrnehmung und Erinnerung gefärbt.

Es hat Versuche gegeben, die Entscheidungsfindung der Geschworenen mit Hilfe von „Schattenjurien“ zu untersuchen: Wissenschaftler veranlassen Kandidaten für das Geschworenenamt, die nicht für eine bestimmte Verhandlung ausgewählt werden, aber an ihr als Zuhörer teilnehmen, nach Abschluß der Verhandlung in Gegenwart der Wissenschaftler über den Fall zu beraten. Obgleich diese Forschungsmethode nützliche Informationen zu erbringen vermag, mangelt es ihr offensichtlich an einer wissenschaftlichen Konzeption.

Ungewißheit besteht über den Grad, in dem sich Geschworene eher durch ihr Gefühl als durch verstandesmäßige Analyse des Falles leiten lassen. Unklar ist der Einfluß irrelevanter Faktoren auf die Entscheidungsfindung der Geschworenen, wie z. B. die mehr oder weniger starke Anziehungskraft des Angeklagten oder die persönlichen Eigenschaften der Anwälte. Man weiß auch nicht, ob in Fällen,

in denen der Schuldspruch vom Rechtsgrundsatz abzuweichen scheint, die Geschworenen das Gesetz einfach mißverstanden oder sich bewußt darüber hinweggesetzt haben.

Unter den entschiedensten Gegnern der Petit Jury befindet sich der unlängst in den Ruhestand getretene Chefrichter des Obersten Gerichts der USA, Warren Burger. Er wies im Jahre 1979 auf die Belastungen für die Geschworenen hin, die sich aus dem zunehmend komplexen Charakter der Prozesse ergeben, und schlug vor, Untersuchungen durchzuführen zu möglichen „Alternativen zum Geschworenenprozeß für langwierige Verhandlungen solcher Probleme, die nur die wenigsten Geschworenen nicht in Verwirrung bringen“.<sup>38</sup>

Die meisten Wissenschaftler, die das Geschworenenystem analysieren, verlangen jedoch nicht die Abschaffung der Petit Jury. Vielmehr suchen sie nach Möglichkeiten, wie die Einbeziehung von Laien in die Rechtsprechung verbessert werden kann.

Mit der vorliegenden Darstellung der Kontroversen um das Geschworenenystem in den USA ist die Liste der Probleme nicht erschöpft. Die Zahl der Kritiker wird immer größer. Sollte es sich erweisen, daß die von den Kritikern hervorgehobenen Mängel so gravierend sind, daß die Grand Jury und die Petit Jury ihre Funktionen nicht erfüllen können, wird eine grundlegende Änderung des Gerichtssystems erforderlich werden. Die Aussichten auf eine solche Reform sind jedoch begrenzt; denn die Voraussetzung dafür wäre eine Änderung der Verfassung der USA, die die Einbeziehung der Grand Jury auf Bundesebene und der Petit Jury für bundesstaatliche und für einzelstaatliche Gerichte vorschreibt.

(Originalbeitrag für „Neue Justiz“; Übersetzung von Dr. Ilse Wolff, Berlin; redaktionell leicht gekürzt.)

36 Vgl. D. U. Strawn/R. W. Buchanan, „Jury Confusion: A Threat to Justice“, *Judicature*, Mai 1976, S. 481.

37 L. J. Severance/E. F. Loftus, „Improving the Ability of Jurors to Comprehend and Apply Criminal Jury Instructions“, *Law and Society Review* 1982, Heft 1, S. 153 ff.

38 Vgl. W. E. Burger, a. a. O., S. 10.

## Neue Rechtsvorschriften

### überblick über die Gesetzgebung im III. Quartal 1989

Der nachstehende Beitrag erstreckt sich auf im Gesetzblatt der DDR Teil I Nr. 13 bis 17 veröffentlichte Rechtsvorschriften.\*

Die VO über die volkseigenen Außenhandelsbetriebe — AHB-VO — vom 29. Juni 1989 (GBl. I Nr. 14 S. 183) ist eine auf die Außenhandelsbetriebe (im folgenden AHB genannt) bezogene, in sich geschlossene organisationsrechtliche Regelung, die unabhängig von der VO über die volkseigenen Kombinate, Kombinatebetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 38 S. 355) die Stellung, die Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie den Beginn, die Beendigung der Rechtsfähigkeit und andere Änderungen dieser besonderen volkseigenen Betriebe bestimmt. Sie löst die VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Außenhandelsbetriebe vom 10. Januar 1974 (GBl. I Nr. 9 S. 77) ab. Soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist, gilt sie auch für die AHB, die nicht den Status eines volkseigenen Betriebes haben.

Die VO enthält die qualitativ neuen Anforderungen, die sich für die AHB aus der gewachsenen volkswirtschaftlichen Eigenverantwortung der Kombinate für alle Phasen ihres Reproduktionsprozesses bislang ergeben, und berücksichtigt zugleich außenhandelspolitische Erfordernisse der Tätigkeit auf den äußeren Märkten. Das staatliche Außenhandelsmonopol als wesentlicher Bestandteil der sozialistischen Planwirtschaft in der DDR bleibt gesichert.

Der AHB ist juristische Person, führt einen eigenen Namen, der die Bezeichnung „Volkseigener Außenhandelsbetrieb“ enthalten muß, und haftet für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten mit seinem Vermögen. Er hat die mit der Fondsinhaberschaft im Rahmen der Rechtsvorschriften und des Plans verbundenen Rechte und Pflichten. Sein Statut wird veröffentlicht. Seine volkswirtschaftliche Verantwortung, die in der VO umfassend charakterisiert wird, bezieht sich auf sein Erzeugnis- und Leistungsprogramm.

Die VO definiert den AHB als Absatzorgan eines oder mehrerer Kombinate sowie anderer Wirtschaftseinheiten auf den äußeren Märkten sowie als Importbezugsorgan für die Bedarfsträger der Volkswirtschaft, beides entsprechend seinem Erzeugnis- und Leistungsprogramm. Der AHB ist doppelt unterstellt: sowohl dem Ministerium für Außenhandel als auch dem anderen zentralen Staatsorgan, dem der AHB zugeordnet ist, bzw. dem Generaldirektor des Kombinats, wenn der AHB einem Kombinat zugeordnet ist. Die doppelte Unterstellung wird im einzelnen durch gemeinsame Verfügung des Ministers für Außenhandel und des Leiters des zuständigen anderen zentralen Staatsorgans ausgestaltet. Ist der AHB jedoch ausschließlich als Importbezugsorgan, für Dienstleistungen oder für immaterielle Leistungen im Außenhandel vorgesehen (z. B. Industrieanlagen-Import, intercoop), ist er allein dem Ministerium für Außenhandel unterstellt.

\* Zu der in dieser Übersicht nicht erwähnten 2. VO über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung — 2. VO über Bevölkerungsbauwerke — vom 13. Juli 1989 (GBl. I Nr. 15 S. 191) vgl. H. Berg/H.-J. Döring/H. Tamick, „Änderung und Ergänzung der VO über Bevölkerungsbauwerke“, NJ 1989, Heft 10, S. 426 f.